

Vertragsnummer: XXX
Antragsnummer: XXX

HIL Mobilienleasing GmbH & Co KG
Poststraße 11, 6850 Dornbirn

Gesetzliche Vertragsgebühr über XXX EUR entrichtet auf
Steuernummer 321/0910, Gebührenjournal Lauf-Nr.

In diesem Leasingvertrag/Antrag verwendete Abkürzungen:

LG = Leasinggeber
LO = Leasingobjekt
LB = Leasingbeginn
LN = Leasingnehmer/Antragsteller
LV = Leasingvertrag
LE = Leasingentgelt

T+43 (0)50 414-4400
office@hypo-il.at
UID-Nr. ATU 67518224
FN-Nr. 386217 t

Die unter 1. und 2. angeführten LN stellen an den LG (HIL Mobilienleasing GmbH & Co KG, Poststraße 11, 6850 Dornbirn) den Antrag einen LV zu nachstehenden Bedingungen sowie unter Zugrundelegung der ab Punkt 12. angeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Fassung LVK202112S) abzuschließen:

1. LN (Titel, Vorname, Name, vollständige Adresse, Geb.-Datum, E-Mail, Telefon)

Musterkunde

2. Weitere(r), solidarisch haftende(r) LN (Titel, Vorname, Name, vollständige Adresse, Geb.-Datum, E-Mail, Telefon)

3. LO

Marke: [•]
Type: [•]
Zubehör: [•]
Zustand: [•]
Vereinbarte KM-Leistung/Jahr: XXX
Standort: [•]

4. Kalkulationsdauer - Vertragsdauer

Der Kalkulation des LV wird eine Dauer von XXX Monaten zugrunde gelegt.
Der LV wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

5. Eigenmittel / Bearbeitungsentgelt

Leasingentgeltvorauszahlung inkl. USt: XXX EUR
Depot fix (USt-frei): XXX EUR

6. Anschaffungswert / Monatliches LE

Anschaffungswert inkl. allfälliger NoVA und USt: XXX EUR
Gesamtleasingbetrag: XXX EUR
Monatliches LE inkl. 20 % USt (reduziert um allfällig eingebrachte Eigenmittel): XXX EUR
Das monatliche LE ist ab LB (siehe Punkt 10.) im Vorhinein zur Zahlung fällig.

7. Kalkulatorischer Restwert

Der kalkulatorische Restwert beträgt inkl. USt: XXX EUR
Im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes weist der LG den LN ausdrücklich darauf hin, dass sich bei einer Rückgabe des LO am Ende der Kalkulationsdauer zusätzliche Zahlungsverpflichtungen ergeben können, wenn der kalk. Restwert den Wert (Schätzwert, Verkaufserlös) des LO übersteigt.

8. Soll- u. Effektivzinssatz / Indexbasis

Basisindex: Euribor 3M vom XX.XX.XX (X %).
Zinsaufschlag: XXX % Anpassungsgrenze: +/- EUR 4,50 inkl. USt
Sollzinssatz: XXX % Effektivzinssatz: XXX % p. A.

9. Gesamtbetrag

XXX EUR inkl. 20 % USt; der theoretische Gesamtbetrag ergibt sich unter der Annahme des Ankaufes des LO durch den LN am Vertragsende (eine Kaufoption ist jedenfalls nicht vereinbart).

10. LB, Rechnungslegung

LB ist der erste Tag des auf die Übernahme des LO folgenden Kalendermonats.
Der LV zusammen mit der ersten Vorschreibung des LE und allfällig späteren Indexanpassungsvorschreibungen gelten als Rechnung im Sinne des UStG.

11. Sonstiges

Leasingantrag Nr. XXX

12. LO

- 12.1. Der LN hat mit dem Lieferanten einen Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug ausverhandelt oder abgeschlossen. Der LG schließt diesen vom LN vorgelegten Vertragsentwurf zu den dort enthaltenen Bedingungen ab bzw. tritt an Stelle des LN als Käufer in den Vertrag ein.
- 12.2. Sämtliche Vertragserklärungen des LG verstehen sich vorbehaltlich der Erfüllung der in Punkt 13. genannten Bedingungen.
- 12.3. Mit diesem LV verleast der LG den Kaufgegenstand als LO an den LN.
- 12.4. Das LO ist sohin das vom LN gewählte Kraftfahrzeug in/mit der vom LN gewünschten Ausführung und Ausstattung.

13. Aufschiebende Bedingungen

- 13.1. Der LV wird erst wirksam, wenn nachstehende aufschiebende Bedingungen erfüllt sind: Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Lieferanten beim LG, dass
 - 13.1.1. sämtliche zwischen ihm mit dem LN getroffenen Vereinbarungen im gleichzeitig übersandten Kaufvertrag vollständig wiedergegeben wurden;
 - 13.1.2. - sofern vom LN mit dem Lieferanten die Inzahlungnahme seines Gebrauch-PKW als Anzahlung vereinbart wurde - der Lieferant den Gebrauch-PKW übernommen und den vereinbarten Betrag auf den Kaufpreis des LO angerechnet hat;
 - 13.1.3. zwischen ihm und dem LG auf das geschlossene Rechtsgeschäft das Konsumentenschutzgesetz vollumfänglich für anwendbar erklärt wird;
 - 13.1.4. der LN unterschriftlich bestätigt hat, das LO im Namen des LG ohne Geltendmachung augenfälliger Mängel oder Abweichungen von der Bestellung übernommen zu haben.
- 13.2. Der Eintritt sämtlicher Bedingungen (Punkte 13.1.1. bis 13.1.4.) wird dem LN durch Vorschreibung des ersten LE bestätigt.
- 13.3. Der Typenschein bzw. das COC-Papier sowie die Bestätigung über die Vinkulierung der Kaskoversicherung (Punkt 16.2.) – jeweils im Original – sind dem LG vom LN ehestmöglich zur Verfügung zu stellen; dasselbe gilt, sollten diese Dokumente über Anweisung des LN diesem oder einem Dritten übergeben werden. Für den Fall, dass die Dokumente nicht innert angemessener Frist und Nachfristsetzung von 10 (zehn) Tagen beim LG einlangen, ist dieser berechtigt, den Vertrag gemäß Punkt 21.3.1. aufzulösen.

14. Übernahme, Lieferverzug

- 14.1. Der LN muss das LO im Namen und Auftrag des LG vom Lieferanten übernehmen, wodurch der LG Eigentümer des LO wird; Halter des LO ist jedoch ausschließlich der LN.
- 14.2. Der LG empfiehlt dem LN, das LO bei Lieferung auf augenfällige Mängel und Bestellungenkonformitäten zu untersuchen und die Übernahme gegebenenfalls zu verweigern.
- 14.3. Sollte der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug geraten, kann der LN verlangen, dass der LG gegenüber dem Lieferanten auf ordnungsgemäßer Erfüllung besteht oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurücktritt. Mit Wirksamkeit des Rücktritts wird auch der LV aufgelöst.
- 14.4. Ab Übergabe des LO bis zum LB hat der LN pro Tag ein Dreißigstel des monatlichen LE als Benützungsentgelt zu bezahlen. Das monatliche LE ist erstmalig zum LB und darauf folgend an jedem weiteren Ersten eines Monats zur Zahlung fällig.

15. Gewährleistung nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs am LO

- 15.1. Der LG tritt hiermit sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz wegen Mangelhaftigkeit des LO gegen den Lieferanten an den LN ab. Der LN nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, die Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.
- 15.2. Ansprüche auf Wandlung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlung an den LG begehrt wird. Die Geltendmachung eines Anspruches auf Vertragsaufhebung sowie der Abschluss eines Vergleiches bedürfen der Zustimmung des LG. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn sicher gestellt ist, dass die aus diesem Vertrag erfließenden Ansprüche des LG gegenüber dem LN erfüllt werden.

16. Gefahrtragung, Versicherung

- 16.1. Der LN trägt nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs am LO die Gefahr aus Untergang, Verlust, Beschädigung, Beschlagnahme oder Verfallserklärung sowie mangelnde Betriebsfähigkeit, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Solche Ereignisse sind dem LG unverzüglich bekannt zu geben. Sie entbinden den LN nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte.
- 16.2. Für das LO ist vom LN auf seine Kosten unverzüglich nach Übernahme eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, welche bis zur Rückstellung des LO am dafür vorgesehenen Ort nach Auflösung des LV vom LN aufrecht zu erhalten ist. Die Vollkaskoversicherung ist vom LN auf seine Kosten zugunsten des LG zu vinkulieren.
- 16.3. Im Falle eines Prämienrückstandes oder der Versicherungsvertragskündigung ist der LG berechtigt, mit der Prämie in Vorlage zu treten oder eine Vollkaskoversicherung zu den üblichen Bedingungen im eigenen Namen – jedoch auf Kosten des LN - abzuschließen.
- 16.4. Der LN tritt für den Fall des (wirtschaftlichen) Totalschadens alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an den LG ab und dieser nimmt die Abtretung an.

17. LE, Anpassung des LE (geänderter Anschaffungswert, Zinsgleitklausel)

- 17.1. Das LE ist eine Kostenmiete und errechnet sich unter Zugrundelegung des um vom LN etwaig geleisteten Depot- und/oder Leasingentgeltvorauszahlung reduzierten Anschaffungswertes, der Berücksichtigung eines kalkulatorischen Restwertes, der Kalkulationsdauer und des vereinbarten Sollzinssatzes gemäß Punkt 8. des Antrages. Der Sollzinssatz setzt sich aus dem im Antrag unter Punkt 8. angeführten Basisindex und dem Zinsaufschlag zusammen, wobei für den Sollzinssatz eine Untergrenze von 0 % (Null Prozent) als vereinbart gilt. Das LE beinhaltet somit die Verzinsung und die Teilamortisation des Anschaffungswertes.
- 17.2. Unabhängig von einer im LV vereinbarten bestimmten oder unbestimmten Vertragsdauer wird der Vertragskalkulation eine bestimmte Kalkulationsdauer zu Grunde gelegt (Punkt 4.).
- 17.3. Der Anschaffungswert resultiert aus sämtlichen vom LG für die Beschaffung des LO aufgewendeten Kosten. Dazu zählen der vom LN mit dem Lieferanten vereinbarte Kaufpreis, die allfällig vom LN vereinbarten Transportkosten, Kosten für das vom LN bestellte Zubehör, eventuelle Verzollungs- und Einzeltypisierungskosten, die Normverbrauchsabgabe (NoVA), allfällige Kosten eines Schätzgutachtens bei gebrauchten Fahrzeugen und sonstige, vom LN veranlasste unmittelbar mit der Anschaffung und Zurverfügungstellung des LO im Zusammenhang stehende Kosten Dritter (Barauslagen).
- 17.4. Das im Leasingantrag unter Punkt 6. angeführte LE basiert auf dem vom LN dem LG zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt gegebenen Anschaffungswert des LO. Die Höhe des, dem LG zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt gegebenen Anschaffungswertes ist unter Punkt 6. des Antrages angeführt und setzt sich aus den unter dieser Bestimmung (Punkt 17.3.) angeführten Kosten zusammen.
- 17.5. Wenn die endgültigen vom LG an den Lieferanten zu leistenden Zahlungen von dem der Antragstellung zugrunde liegenden Anschaffungswert (Punkt 6.) entweder
 - 17.5.1. aufgrund einer vom LN mit dem Lieferanten nachträglich vereinbarten Leistungsänderung (wie z.B. Änderungen der Sonderausstattung oder des Zubehörs) oder
 - 17.5.2. aufgrund einer Änderung des Barzahlungspreises, die der Lieferant in Anwendung des KSchG in zulässiger Weise begehrt und die in dem vom LN abgeschlossenen oder ausverhandelten Kaufvertrag vorgesehen ist, abweichen, ist das LE entsprechend der Veränderung nach oben oder unten anzupassen.
- 17.6. Erhöhungen des Anschaffungswertes bis maximal 5 % im Rahmen der Punkte 17.5.1. und 17.5.2. gelten als vom LG akzeptiert, ohne dass es hierfür einer Änderungsvereinbarung zum LV bedarf.
- 17.7. Nachträgliche Erhöhungen des Anschaffungswertes um insgesamt mehr als 5 % des Anschaffungswertes (Punkt 6.) – gleich aus welchem Grunde – bedürfen jedenfalls der Zustimmung des LN und des LG. Darüber hinaus ist der LG berechtigt, vom LN, den die 5 % übersteigenden Betrag durch Einbringung von (weiteren) Eigenmitteln in den LV zu verlangen.
- 17.8. Der LG ist berechtigt und verpflichtet, das LE laufend gemäß den Schwankungen des vom European Money Market Institute (EMMI) administrierten 3-Monats-EURIBOR, 11 Uhr Brüsseler Zeit lt. Thomson Reuters Seite „EURIBOR“ (einzusehen u. a. auf www.oenb.at, Rubrik Zinsen & Wechselkurse) anzupassen. Wird der 3-Monats-EURIBOR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt bzw nicht mehr bereit gestellt oder veröffentlicht, so ist als Basisindex ein gesetzlich festgelegter Ersatz-Referenzwert, ein von der Aufsichtsbehörde des Referenzwert-Administrators oder vom Referenzwert-Administrator offiziell empfohlener Ersatz-Referenzwert bzw ein Referenzwert heranzuziehen, der dem zugrundeliegenden Indikator wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.
- 17.9. Der 3-Monats-EURIBOR hat zunächst den Wert gemäß Punkt 8. des Leasingantrages (Basiswert). Die Anpassungsstichtage sind 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres. Der der Berechnung des LE zugrunde liegende Zinssatz ändert sich per Anpassungsstichtag um denselben Absolutbetrag (Erhöhung oder Senkung), wie sich der 3-Monats-EURIBOR vom zwanzigsten Tag (bzw. der des nächstfolgenden Banktages, wenn der zwanzigste Tag kein Banktag ist) des dem jeweiligen Anpassungsstichtag vorangehenden Monats gegenüber dem im LV vor Anpassung geltenden 3-Monats-EURIBOR verändert hat. **Eine Indexanpassung erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.** Der LG wird dem LN allfällige Indexanpassungen des LE schriftlich bekannt geben. Im Falle einer Indexanpassung des LE wird der LG dem LN auf dessen Verlangen einen Tilgungsplan kostenlos zur Verfügung stellen, aus welchem der Zinsanteil und die Höhe der laufenden Entgeltzahlungen ersichtlich sind. Zu Anpassungen des LE ist der LG jedoch erst dann verpflichtet, wenn die Veränderung im Vergleich zum letzterrechneten LE mehr als die Anpassungsgrenze unter Punkt 8. beträgt.

18. Leasingentgeltvorauszahlung, Depot

- 18.1. Ein fixes Depot und eine Leasingentgeltvorauszahlung bewirken, dass solche Beträge bei der Berechnung des LE vom Anschaffungswert abgezogen werden und sich daraus eine entsprechende Verringerung des LE ergibt. Der LG verzichtet daher im Hinblick auf den entsprechenden Teil (des Depots bzw. der Leasingentgeltvorauszahlung) des bezahlten Anschaffungswertes auf Verzinsung seines Aufwandes (entsprechender Teil des Kaufpreises) und der LN im Gegenzug auf die Verzinsung der Leasingentgeltvorauszahlung bzw. des Depots.
- 18.2. Ein fixes Depot dient während der gesamten Vertragsdauer und bis zur Durchführung der Endabrechnung zur Sicherung aller Verpflichtungen des LN aus diesem LV. Nach Beendigung des LV ist das fixe Depot – soweit es vom LG nicht in Anwendung der vorgenannten Sicherungsbestimmungen aufgerechnet wurde – an den LN zurückzuerstatten. Dem LN ist es untersagt, seinen Anspruch auf Rückzahlung des fixen Depots zu verpfänden oder anderen Personen zu übertragen bzw. abzutreten.
- 18.3. Eine Leasingentgeltvorauszahlung ist ein einmaliges, umsatzsteuerpflichtiges LE, welches über die Kalkulationsdauer des LV aliquot verbraucht wird. Bei einer Beendigung des LV vor Ablauf der Kalkulationsdauer – aus welchem Grunde auch immer – erfolgt keine Rückzahlung des nicht verbrauchten Teils, sondern wird der LV auf Basis der (um die geleistete Leasingentgeltvorauszahlung) kalkulatorisch reduzierten LE abgerechnet.
- 18.4. Das vereinbarte Depot bzw. die vereinbarte Leasingentgeltvorauszahlung sind binnen 5 Bankwerktagen ab Aufforderung, ohne eine solche aber spätestens bei Fälligkeit des ersten LE an den LG zu leisten.

19. Benützung, Instandhaltung, Schadensabwicklung

- 19.1. Der LN hat bis zur Rückgabe des LO für den einwandfreien, funktions- und verkehrssicheren Zustand des LO zu sorgen und alle erforderlichen Reparaturen und Wartungen und Behebung aller Schäden auf seine Kosten in autorisierten Werkstätten, gemäß der Empfehlung des Herstellers, in den im Wartungsplan angeführten Abständen durchführen zu lassen. Er haftet ebenfalls für die Benützung des LO gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den Handhabungs- und Wartungsvorschriften des Lieferanten bzw. Herstellers. Er wird ferner dafür Sorge tragen, dass das LO nicht durch Personen benutzt wird, welche fahruntauglich sind oder keinen gültigen Führerschein besitzen.
- 19.2. Der LN hat als Halter des LO stets alle für ihn und das LO geltenden Vorschriften und Obliegenheiten jedweder Art einzuhalten und haftet für Schäden, die im Falle von Verletzungen solcher Vorschriften oder Obliegenheiten entstehen. Dies trifft auch bei Auslandsfahrten, insbesondere Zollvorschriften, Versicherungen, etc. zu. Dem LN ist es gestattet, mit dem LO vorübergehend, jedoch nicht länger als drei Monate ohne Unterbrechung, ins Ausland zu fahren.

Leasingantrag Nr. XXX, AGB Fassung LVK202112S

- 19.3. Eine nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs am LO nicht durch Verschulden des LG eintretende Erschwerung oder Verhinderung des Gebrauchs entbindet den LN nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der LE.
- 19.4. Im Falle von Schäden am LO hat der LN unverzüglich eine ordnungsgemäße Schadensmeldung an die Versicherung sowie in Kopie an den LG zu übersenden und die Überstellung des LO in eine autorisierte Fachwerkstätte zu veranlassen. Vor Erteilung des Reparaturauftrages ist der LN verpflichtet, einen verbindlichen Kostenvoranschlag sowie eine Bestätigung über den Restwert durch Auskunft aus der Eurotax-Liste einzuholen. Sollten die Reparaturkosten über dem Restwert liegen (wirtschaftlicher Totalschaden), ist eine Reparatur ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG unzulässig.
- 19.5. Ansprüche gegenüber der Versicherung und sonstigen Dritten sind vom LN im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen und zu verfolgen. Ersatzansprüche aus dem Titel der Wertminderung stehen ausschließlich dem LG zu und werden bei Beendigung des LV dem LN gutgeschrieben.
- 19.6. Alle vom Versicherungsschutz nicht umfassten Schäden am Fahrzeug sind vom LN selbst zu tragen.

20. Nachträgliche Änderungen am LO

An- und Einbauten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insoweit zulässig, als der Wert des LO dadurch nicht vermindert wird. Sie dürfen entfernt werden, sofern der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Werden An- und Einbauten nicht vor Rückgabe des LO oder nach Rückgabe nicht innert 14 Tagen nach Aufforderung entfernt, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum des LG über.

21. Kündigung und vorzeitige Vertragsauflösung

- 21.1. Der LN ist berechtigt, den LV gemäß § 26 Abs. 7 Verbrauchercreditgesetz jederzeit zu kündigen. Für den Fall der Kündigung treffen den LN die in Punkt 23. näher spezifizierten Zahlungspflichten.
- 21.2. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten:
 - 21.2.1. wenn eine der Vertragsparteien unrichtige oder unvollständige Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, bei deren Kenntnis die andere Vertragspartei den LV nicht abgeschlossen hätte;
 - 21.2.2. wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einer der Vertragsparteien und dadurch eine Gefährdung der Rechtsstellung des anderen eintritt; dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn über deren Vermögen ein Verfahren nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung eingeleitet oder mangels Vermögens nicht durchgeführt wird;
 - 21.2.3. wenn der LN stirbt oder geschäftsunfähig bzw. der LG liquidiert wird und dadurch eine Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen des jeweils anderen eintritt;
 - 21.2.4. wenn das LO untergeht oder bei Verlust oder Diebstahl des LO, wenn dieses nicht innert einer Frist von 3 (drei) Monaten wieder in die Verfügungsgewalt des LN gelangt;
 - 21.2.5. wenn am LO ein (wirtschaftlicher) Totalschaden eintritt, es sei denn der LG stimmt der Reparatur zu.
- 21.3. Der LG ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen,
 - 21.3.1. wenn der LN die in Punkt 13.3. genannten Urkunden trotz Nachfristsetzung nicht rechtzeitig beibringt;
 - 21.3.2. wenn vom LO ein erheblich nachteiliger Gebrauch gemacht wird;
 - 21.3.3. wenn der im LV vereinbarte Versicherungsschutz durch den Versicherer, aus welchem Grunde immer, aufgekündigt wird;
 - 21.3.4. wenn der LN mit der Zahlung eines monatlichen LE oder einer anderen fälligen Leistung ganz oder teilweise mindestens sechs Wochen in Verzug ist und den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht bezahlt;
 - 21.3.5. wenn der LN seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder der LN gegen den Punkt 19.2. verstößt.

22. Rückstellung des LO und Abrechnung des LV bei ordentlicher Vertragsbeendigung

- 22.1. Bei Beendigung des LV hat der LN das LO auf seine Kosten und Gefahr in einwandfreiem, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einschließlich aller Schlüssel, Zulassungspapieren, Servicebuch, Prüfbefunde etc. mit allem Zubehör an den Ort der dem LN nächstgelegenen Niederlassung des LG oder am Ort der Übernahme vom Lieferanten, falls dieser dort noch Sitz oder Niederlassung hat, unverzüglich zurück zu stellen.
- 22.2. Bis zur Rückstellung hat der LN – vorbehaltlich weiterer Ansprüche – dem LG für jeden Kalendertag nach Beendigung des LV ein Benützungsentgelt in Höhe von einem Dreißigstel des zuletzt gültigen LE zu bezahlen.
- 22.3. Der LN hat dafür einzustehen, dass der Wert des LO im Zeitpunkt der Rückstellung wenigstens den in Punkt 7. angeführten Restwert erreicht und haftet für alle Nachteile, die sich aus vereinbarungswidriger Nutzung des LO ergeben.
- 22.4. Unterschreitet der Verwertungserlös des LO abzüglich der Verwertungs- und Schätzkosten den garantierten Restwert (zuzüglich Zinsen bis zum Tag der Verwertung in Höhe des zuletzt gültigen Sollzinssatzes), so hat der LN dem LG binnen sieben Tagen ab Aufforderung 75 % des Mindererlöses zu ersetzen; im umgekehrten Fall hat der LG dem LN 75 % des Mehrwertes binnen sieben Tagen auf seine Forderungen anzurechnen bzw. auszuzahlen.
- 22.5. Für den Fall, dass das LO nicht kurzfristig verwertbar ist, wird der LV vorläufig abgerechnet. Dabei sind die Regelungen des Punktes 22.4. sinngemäß und unter der Maßgabe anzuwenden, dass der Verwertungserlös kalkulatorisch durch den Schätzwert zu ersetzen und zusätzlich die kalkulierten Entsorgungskosten zu bezahlen sind. Sollte in weiterer Folge eine Verwertung möglich sein, so ist der LV endgültig und unter Anwendung des Punktes 22.4. abzurechnen.

Leasingantrag Nr. XXX, AGB Fassung LVK202112S

23. Abrechnung des LV bei Kündigung durch den LN

- 23.1. Im Falle der Kündigung des LV durch den LN, werden die wechselseitigen Ansprüche wie folgt berechnet und sind binnen sieben Tagen auszugleichen:
 - 23.1.1. der LG erhält eine Entschädigung im Betrag von vier Prozent des zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht amortisierten Teils des Anschaffungswertes zuzüglich der gesetzlichen USt;
 - 23.1.2. zuzüglich/abzüglich des Differenzbetrages aus dem nicht amortisierten Anschaffungswert und dem Verwertungserlös (im Falle der Nichtverwertung innert 2 (zwei) Monaten aus dem Schätzwert) des LO;
 - 23.1.3. zuzüglich der Erstattung sämtlicher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer allfälligen Verwertung des LO (z.B.: Kosten für vom LG mit der Verwertung beauftragte Dritte, Kosten der Abmeldung, Kosten für die Abholung des LO durch Dritte, Kosten für die Schätzung des LO gemäß den einschlägigen Honorarrichtlinien für Schätzgutachter, Kosten für die Instandsetzung des LO, Auslösekosten);
 - 23.1.4. abzüglich eines allfälligen geleisteten Depots;
 - 23.1.5. zuzüglich eines bei Kündigung allfällig bestehenden Zahlungsrückstandes bzw. abzüglich eines bei Kündigung allfällig bestehenden Guthabens.
- 23.2. Der Wert des nicht amortisierten Anschaffungswertes ergibt sich aus dem bei LB übergebenen Tilgungsplan.

24. Abrechnung des LV bei Vertragsauflösung gemäß Punkten 21.2. oder 21.3.

Im Falle einer vom LN zu vertretenden Vertragsauflösung gemäß Punkten 21.2. oder 21.3. erfolgt die Abrechnung des LV analog Punkt 23., jedoch mit der Maßgabe, dass der Prozentsatz gemäß Punkt 23.1.1. sechs Prozent beträgt.

Abweichend zum Punkt 23.1.2. wird die Differenz als nicht steuerbarer Schadenersatz (ohne USt) in Rechnung gestellt, wenn der Verwertungserlös unter dem nicht amortisierten Anschaffungswert zum Auflösungszeitpunkt liegt.

25. Solidarhaftung mehrerer LN

Mehrere LN haften für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesem LV zur ungeteilten Hand.

26. Haftung des LG

- 26.1. Der LG haftet bei Sachschäden infolge grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz, bei Personenschäden ohne diese Einschränkung auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 26.2. Der LG haftet - nachdem er dem LN den ordnungsgemäßen Gebrauch am LO erstmalig verschafft hat - nicht und übernimmt keinerlei Gewähr für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des LO; dies betrifft insbesondere den vom LN beabsichtigten Verwendungszweck und den Eintritt eines bestimmten vom LN beabsichtigten steuerlichen Effektes.

27. Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben

- 27.1. Erteilt der LN dem LG eine SEPA-Basis-Lastschrift und löst die Bank des LN eine Lastschrift aufgrund eines Verschuldens des LN nicht ein oder veranlasst der LN innert der Frist von 8 Wochen eine Rückbuchung, obwohl der LG das LE berechtigt eingezogen hat, so hat der LN die von den Banken dafür verrechneten Kosten zu tragen und dem LG ein Bearbeitungsentgelt über EUR 12,00 inkl. 20 % USt zu leisten.
- 27.2. Der LG ist berechtigt, dem LN für Vertragseingriffe (wie z.B. Vertragsübernahmen, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen, einvernehmliche vorzeitige Vertragsauflösungen, Tausch/Freigabe von Sicherheiten, Stundungen, etc.), deren Ursachen in der Sphäre des LN liegen, ein angemessenes Bearbeitungsentgelt zuzüglich der gesetzlichen USt in Rechnung zu stellen, ebenso für Schadensbearbeitungen, den Typenscheinversand und vom LN angeforderte Aktkopien.
- 27.3. Für jede Anmahnung einer vom LN trotz Verpflichtung nicht beigebrachten Vinkulierungsbestätigung des Kaskoversicherers werden dem LN Mahnspesen über EUR 20,00 in Rechnung gestellt.
- 27.4. Sämtliche Kosten des LG, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, sind vom LN zu bezahlen. Für das erste Mahnschreiben hat der LN EUR 10,00 für das zweite EUR 20,00 und für jedes weitere Mahnschreiben EUR 30,00 an pauschalen Mahnspesen zu bezahlen.
- 27.5. Wird der LG vom Kaskoversicherer über einen Prämienrückstand des LN in Kenntnis gesetzt und fordert der LG den LN zur Zahlung der offenen Prämie an den Versicherer auf (Prämienmahnung), wird dem LN dafür jeweils EUR 20,00 an Mahnspesen verrechnet; tritt der LG mit der Zahlung einer offenen Versicherungsprämie in Vorlage, so wird die vorauslagte Prämie dem LN zuzüglich eines angemessenen Bearbeitungsentgeltes zuzüglich der gesetzlichen USt weiter verrechnet.
- 27.6. Die gesetzliche Vertragsgebühr nach dem Gebührengesetz wird vom LG selbst berechnet und abgeführt, sowie dem LN, der diese Gebühr zu tragen hat, in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Vertragsgebühr ist auf der ersten Seite des LV angeführt und basiert auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Werten. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Gebühr aufgrund der Erhöhung der beantragten Anschaffungswerte um mehr als 5 % zu niedrig bemessen ist, und deshalb Nachzahlungen (sowie erhöhte Gebühren, Beträge) zu leisten sind, sind diese ebenfalls vom LN zu tragen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Gebühr zu hoch bemessen ist und der LG eine Rückzahlung vom Finanzamt erhält, wird der LG den vom Finanzamt erhaltenen Betrag an den LN auszahlen.
- 27.7. Der LN hat darüber hinaus auch jene angefallenen Kosten zu tragen, die für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen Dritter, wie etwa Kosten eines Aussonderungs- oder Exzindierungsverfahrens, hinsichtlich des LO vom LG eingefordert werden.
- 27.8. Änderungen oder die Neueinführung von Steuern, Gebühren und Abgaben, führen, sofern auf den LV anwendbar, zur entsprechenden Anpassung und somit Nachforderung oder Gutschrift.

28. Zahlungsverzug

- 28.1. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der LN verpflichtet, Verzugszinsen (welche sich aus dem Rückstand errechnen) in Höhe von 5 % per anno über dem jeweils geltenden Sollzinssatzes, zu bezahlen.
- 28.2. Der LN ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die von ihm aufzurechnende Forderung mit diesem LV im Zusammenhang steht und ferner vom LG anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde.

29. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 29.1. Dieser LV unterliegt dem Recht der Republik Österreich.
- 29.2. Dornbirn ist Wahlgerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des LV. Erfüllungsort ist der Sitz des LN. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt folgendes: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt. Verlegt der LN, der den LV als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geschlossen hat, seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss ins Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des LV das sachlich zuständige Gericht für den auf der 1. Seite des LV angeführten (ehemaligen) Wohnsitz des LN zuständig.

30. Schlussbestimmungen, Abtretungsbeschränkung, Zustellvollmacht, Inkrafttreten von neuen AGB

- 30.1. Der LN ist ohne Zustimmung des LG nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen aus diesem LV, mit Ausnahme an Verbände i.S.d. § 29 KSchG, an Dritte abzutreten. Der LG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 30.2. Der LN ist verpflichtet, jede Änderung seiner Zustelladresse unverzüglich dem LG schriftlich bekannt zu geben. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe können Erklärungen des LG rechtswirksam an die vom LN zuletzt bekannt gegebene Anschrift versendet werden. Zustellungen erfolgen mit Rechtswirksamkeit für sämtliche LN an den im LV erstgenannten LN.
- 30.3. Änderungen dieser AGB werden dem LN an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die geänderten AGB gelten als genehmigt, wenn der LN nicht binnen 2 Monaten nach der Zustellung schriftlich widerspricht. Der LG verpflichtet sich, bei der Übersendung der geänderten Vertragsbedingungen schriftlich auf die 2-monatige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des LN hinzuweisen.

31. Belehrung über das Rücktrittsrecht des Verbrauchers nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

- 31.1. § 3. (1) KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
- 31.2. § 3. (2) KSchG: Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- § 3. (3) KSchG: Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 15 Euro oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsraumen betrieben wird und das Entgelt 45 Euro nicht übersteigt.
- 31.3. § 3. (4) KSchG: Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückgestellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.
- 31.4. § 3a. (1) KSchG: Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
- 31.5. § 3a. (2) KSchG: Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind
1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
 2. die Aussicht auf steuerliche Vorteile,
 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
 4. die Aussicht auf einen Kredit.
- 31.6. § 3a. (3) KSchG: Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

Leasingantrag Nr. XXX, AGB Fassung LVK202112S

- 31.7. § 3a. (4) KSchG: Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
 2. der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.
- 31.8. § 3a. (5) KSchG: Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.
- 31.9. § 4. (1) KSchG: Tritt der Verbraucher nach § 3 oder § 3a vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug
1. der Unternehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
 2. der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.
- 31.10. § 4. (2) KSchG: Ist die Rückstellung der vom Unternehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder untunlich, so hat der Verbraucher dem Unternehmer deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.
- 31.11. § 4. (3) KSchG: Die Abs. 1 und 2 lassen Schadenersatzansprüche unberührt.

32. Datenschutz

- 32.1. Der/die LN erklären sich damit einverstanden, dass Daten aus dieser Geschäftsverbindung entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) automationsunterstützt verarbeitet und an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, die derzeit beim Kreditschutzverband von 1870 eingerichtet ist, übermittelt werden. Davon umfasst sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der oben angeführten Daten durch den Empfänger an Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und andere Finanzinstitute zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen.
- 32.2. Der/die LN erklären sich gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG damit einverstanden, dass der LG alle seine, den/die LN betreffenden Daten und Informationen, ausschließlich zur Durchführung von Kundenaufträgen sowie für Zwecke des Marketings, der internen Abwicklung (Berichts- und Controllingwesen, Vertragsabwicklung), der Risikoanalyse und der Kundenberatung an die Hypo Vorarlberg Bank AG, die Hypo Immobilien & Leasing GmbH sowie die Hypo Versicherungsmakler GmbH weitergeben kann.
- 32.3. Der/die LN erklären sich weiters ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorgenannten Daten an die Kaskoversicherung (zur Versicherungs- oder Schadenabwicklung des LO), Risiko- und Haftungspartner (weitere LN; Garanten; zur Risikobeurteilung und zur Erfüllung von Informationspflichten), Inkassobüro/Auskunftei (zur Durchsetzung der Rechte aus diesem LV) und den Lieferanten (zur Abwicklung des Ankaufs und Verkaufs des LO) weitergegeben werden.
- 32.4. Diese Zustimmung zur Weitergabe von Daten kann, außer jene zur Durchführung von Kundenaufträgen und zur internen Abwicklung, gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG jederzeit widerrufen werden.

33. SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Creditor ID (CID): AT20ZZZ0000025572	Hiermit ermächtige ich den LG/Zahlungsempfänger HIL Mobilienleasing GmbH & Co KG die Zahlung von meinem Konto mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Finanzinstitut an, die Zahlung meinem Konto zu belasten.
Mandatsreferenz:	
Kontoführende Bank:	Ich kann innerhalb von 8 Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum die Rückerstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Finanzinstitut vereinbarten Bedingungen.

Swift (BIC):	

IBAN des/der Zahlungspflichtigen:	

Ort	Antragsdatum	LN Musterkunde (Unterschrift)	Weitere(r) LN (Unterschrift)
-----	--------------	----------------------------------	---------------------------------

**Abschluss des LV auf o eigene / o fremde Rechnung
(bitte ankreuzen)**

Antrag
angenommen:

Unterschriftenprüfung

Dornbirn	Annahmedatum	HIL Mobilienleasing GmbH & Co KG	vertreten durch	Hypo / HIL
Ort		Hypo Immobilien & Leasing GmbH		